

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 9. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim schließt sich der Resolution des Rates der Gemeinde Alfter zur Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen an und spricht sich ebenfalls dafür aus, das Gewerbesteuergesetz dahingehend zu ändern, dass bei der Zerlegung der Gewerbsteuer von Energieunternehmen künftig auch die Städte und Gemeinden berücksichtigt werden, auf deren Gebiet sich Hochspannungsleitungen des Unternehmens befinden.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, diesen Beschluss an den Städte- und Gemeindebund, die Fraktionen des Deutschen Bundestages, das Finanzministerium des Landes NRW und das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln und um Unterstützung dieses Anliegens zu bitten.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Alfter hat am 20. November 2012 eine einstimmige Resolution zur Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen beschlossen, die wir auch aus Sicht der Stadt Bornheim unterstützen möchten. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, das Gewerbesteuergesetz zu ändern und bei der Zerlegung der Gewerbsteuer von Energieunternehmen künftig auch die Gemeinden zu berücksichtigen, auf deren Gebiet sich Hochspannungsleitungen befinden.

Zur weiteren Begründung sei hier aus dem Beschluss der Gemeinde Alfter zitiert:

Den Gemeinden wird ihre finanzielle Eigenverantwortung im Grundgesetz garantiert (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 GG). Als Grundlage hierfür verbürgt ihnen Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 GG eine eigene Steuerquelle, die sich auf ihre kommunale Wirtschaftskraft bezieht und die mit dem Recht der einzelnen Kommunen ausgestattet ist, den für sie geltenden Hebesatz selbst festzulegen. Diese Steuer ist die Gewerbsteuer.

Die Gewerbsteuer soll durch die zusätzlichen Mittel für die Gemeindekasse die Zustimmung der Bevölkerung für den Ausweis von Gewerbeflächen und für die Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde trotz seiner unangenehmen Begleiterscheinungen

gewinnen (Geruchs- und Lärmbelästigungen, mögliche Gesundheitsgefahren, Verschandelung der Landschaft usw.), weil mit dem Geld Schwimmbäder, Sportplätze, bessere Verkehrswege, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten finanziert werden können.

Darum wird die Gewerbesteuer eines Unternehmens auf alle Gemeinden verteilt, in denen es Betriebsstätten unterhält (§ 4 GewStG). Dies geschieht mit Hilfe eines besonderen Zerlegungsverfahrens (§§ 28 ff GewStG). Maßstab der Zerlegung sind die in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Löhne. Diese ist ungerecht, wenn sich in einer Gemeinde Anlagen eines Unternehmens befinden, das dort keine Löhne zahlt, weil die Anlagen automatisch laufen und nur hin und wieder gewartet werden müssen. Dann erhält die Gemeinde keine Gewerbesteuer von dem Unternehmen, obwohl es auf ihrem Gebiet eine Betriebsstätte hat.

Dies hat der Gesetzgeber erkannt und den Maßstab für die Zerlegung bei Windkraftanlagen bereits geändert. Hierfür sind seit 2009 nicht mehr allein die gezahlten Löhne, sondern auch der Wert des Sachanlagevermögens in der Betriebsstätte zu berücksichtigen (§29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG). Durch das Jahressteuergesetz 2013 soll diese Regelung, weil sie sich bewährt hat, auf Photovoltaikanlagen ausgeweitet werden.

Weiterhin diskriminiert werden aber noch Gemeinden mit Hochspannungsleitungen, obwohl dort zur Zeit die Masten wegen der Energiewende erheblich erhöht werden. Durchleitungen für elektrischen Strom werden bei der Zerlegung nach § 28 Abs.2 Nr. 2 GewStG allgemein nicht berücksichtigt, obschon es sich dabei ebenfalls um Betriebsstätten im Sinne des § 12 AO handelt. Betriebsstätte ist nach dieser gesetzlichen Definition jede Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient.

Der Ausschluss der Durchleitungsgemeinden von der Zerlegung der Gewerbesteuer ist ein alter Zopf, der keine Berechtigung mehr hat. Heutzutage wird der Transport des elektrischen Stroms von besonderen Unternehmen durchgeführt, deren Gewerbesteuer zur Zeit allein von der Gemeinde vereinnahmt wird, in der sich ihre Geschäftsleitung befindet, während die Gemeinden, welche die Hochspannungsleitungen und –masten hinnehmen müssen, leer ausgehen.

Es ist an der Zeit, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und damit die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden für die nachteiligen, aber notwendigen Maßnahmen wegen der Energiewende zu gewinnen. Die dafür erforderliche Änderung der Regelungen über die Zerlegung der Gewerbesteuer sollte noch im Rahmen einer Ergänzung des Jahressteuergesetzes 2013 geschehen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion